

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwendung von Kreditkarten und Prepaid-Karten von Swissquote

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Swissquote Bank AG (nachfolgend «Swissquote») und dem Inhaber (nachfolgend «Karteninhaber») einer MasterCard Kreditkarte (nachfolgend «Kreditkarte») oder einer MasterCard Prepaid-Karte (nachfolgend «Prepaid-Karte», zusammen mit einer Kreditkarte, einzeln «Karte») von Swissquote.

1. Ausgabe einer Kreditkarte oder Prepaid-Karte

- 1.1 Um eine Kreditkarte zu beziehen, muss der Antragsteller ein Swissquote Handelskonto unterhalten, das auf seinen Namen lautet («Kreditkarte Konto»).
- 1.2 Um eine Prepaid-Karte zu beziehen, muss der Antragsteller ein auf seinen Namen lautendes Konto bei Swissquote unterhalten, dessen Art durch Swissquotes' eigenes Ermessen bestimmt ist («Prepaid-Kartenkonto», zusammen mit dem Kreditkartenkonto, einzeln «Konto»).
- 1.3 Nach Annahme des Kartenantrags durch Swissquote erhält der Antragsteller eine Annahmestätigung, einschliesslich der AGB, und die beantragte Karte. Der Karteninhaber erhält zudem mit separater Post oder auf jede andere von Swissquote als angemessen erachtete Weise (z.B. elektronisch) einen persönlichen Code (PIN-Code) für die Karte. Mit Unterzeichnung und/oder Verwendung der Karte bestätigt der Karteninhaber, die AGB erhalten und die Gebührenordnung (Abschnitt 8) gelesen zu haben sowie deren Inhalte anzuerkennen.
- 1.4 Auf Wunsch des Karteninhabers kann Swissquote in eigenem Ermessen persönliche Zusatz- und/oder Partnerkarten (nachfolgend ebenfalls als «Karte» bezeichnet) ausstellen.
- 1.5 Jede ausgestellte Karte bleibt das Eigentum von Swissquote. Swissquote kann zudem die Bedingungen für die Verwendung der Karte, namentlich die vertraglich vereinbarte Ausgabenlimite (Abschnitt 4.2), jederzeit ändern und/oder die Karte nicht verlängern.

2. Kartenverwendung

- 2.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden AGB und unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten persönlichen und effektiven Ausgabenlimite (Abschnitt 4) können Transaktionen weltweit bei MasterCard angeschlossenen Vertragsunternehmen wie folgt autorisiert werden:

- 2.1.1 mit Eingabe des PIN-Codes, mit Unterzeichnung der Verkaufsbelege oder durch die Verwendung der Karte (z.B. mittels kontaktlosem Bezahlen) für Waren- oder Dienstleistungsbezüge oder Bargeldbezüge am Automaten oder Bankschalter;
- 2.1.2 durch Angabe des Namens des Karteninhabers wie er auf der Karte eingeprägt ist, der Kartennummer, des Ablaufdatums und/oder – falls verlangt – des auf dem Unterschriftstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC) für Waren- oder Dienstleistungsbezüge per Telefon, Korrespondenz oder Onlineeinkäufe. Der Karteninhaber kann von einem Internethändler, der das «3-D Secure»-Verfahren unterstützt, aufgefordert werden, ebenfalls den per SMS erhaltenen Code einzugeben, falls die korrekte vom Karteninhaber festgelegte Sicherheitsmeldung angezeigt wird, und/oder gegebenenfalls jede andere Kombination der relevanten Sicherheitselemente.
- 2.2 **Swissquote kann in eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung die Verwendungsmöglichkeiten der Karte erweitern oder einschränken (z.B. Einschränkungen bezüglich des Betrags, der Währung, der Verkaufsstelle, des Gerichtsstandes oder anderweitige Einschränkungen).**
- 2.3 Der Karteninhaber erkennt alle autorisierten Transaktionen gemäss diesem Abschnitt 2 und die daraus resultierenden Forderungen von Händlern an. Der Karteninhaber weist Swissquote zugleich unwiderruflich an, die Forderungen der Händler zu begleichen.
- 2.4 Der Karteninhaber verpflichtet sich, seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu verwenden. Die Verwendung der Karte zu illegalen Zwecken ist untersagt (z.B. der Kauf von illegalen Waren oder Dienstleistungen).
- 2.5 Ist die Karte gemäss den vorliegenden AGB oder nach geltendem Recht aus anderweitig zugelassenen Gründen gesperrt, wird keine Transaktion autorisiert oder verarbeitet.

3. Zahlungspflichten

- 3.1 **Der Karteninhaber verpflichtet sich bedingungslos, Swissquote sämtliche Auslagen und Gebühren in Verbindung mit der Verwendung einer Karte zu vergüten (einschliesslich, um Zweifel zu vermeiden, persönlicher Zusatz- und/oder Partnerkarte[n]).**
- 3.2 Der Karteninhaber erkennt zudem an, dass der ausgewiesene Betrag auf einer monatlichen Kartenabrechnung (Abschnitt 5.6) und den Abrechnungen an Inhaber persönlicher Zusatz- und/oder Partnerkarten der Gesamtbetrag ist, den der Karteninhaber Swissquote schuldet. **Der Karteninhaber verpflichtet sich, Swissquote den jeweiligen Rechnungsbetrag zu vergüten, und autorisiert Swissquote, das Konto oder jedes andere vom Karteninhaber zu diesem Zweck bei Swissquote geführte Konto zu belasten.**

4. Limiten

- 4.1 Für Kreditkarten gelten die vertraglich vereinbarten und effektiven Ausgabenlimiten. Für Prepaid-Karten gilt die effektive Ausgabenlimite.

- 4.2 Die «**vertraglich vereinbarte Ausgabenlimite**» für Kreditkarten entspricht der Limite, die in der Genehmigung des Kreditkartenantrags bekannt gegeben wurde oder jeder anderen schriftlichen Anzeige (einschliesslich elektronischer Kommunikationsmittel und Informationen auf der Internetseite von Swissquote).
- 4.3 Die «**effektive Ausgabenlimite**» im Sinne von Swissquote bezeichnet:
- 4.3.1 **bei Kreditkarten die vertraglich vereinbarte Ausgabenlimite minus der Rechnungsbetrag des laufenden Monats (Abschnitt 4.4), ausser in der in Abschnitt 5.4 beschriebenen Situation;**
- 4.3.2 **bei Prepaid-Karten das auf der Prepaid-Karte verfügbare Guthaben.**
- 4.4 Der «**Rechnungsbetrag des laufenden Monats**» bezeichnet alle monatlich in Rechnung gestellten Beträge (einschliesslich etwaiger Transaktionen und Bargeldbezüge) und alle in Verbindung mit der Kartenverwendung angefallenen Gebühren gemäss Abschnitt 8. Der Rechnungsbetrag des laufenden Monats wird der Karte belastet, wodurch sich dementsprechend die effektive Ausgabenlimite verringert.

5. Margenerfordernis und Rechnungsstellung für Kreditkarten

- 5.1 Swissquote hat an den Vermögenswerten des Kreditkarteninhabers gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Depotreglement ein Pfand- und Aufrechnungsrecht. Zudem sperrt Swissquote als Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gegenüber Swissquote auf dem Kreditkartenkonto ein frei verfügbares Guthaben in der Währung der Ausgabenlimite, welches der vertraglich vereinbarten Ausgabenlimite («**Marge**») entspricht.
- 5.2 **Der Karteninhaber autorisiert und weist Swissquote hiermit an, das Kreditkartenkonto zu belasten oder den Rechnungsbetrag in Swissquote's eigenem Ermessen am Ende der Rechnungsperiode (Abschnitt 5.6) für alle autorisierten Transaktionen, einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Verwendung der Kreditkarte, mittels Lastschriftverfahren abzubuchen.** Streitigkeiten wegen Unstimmigkeiten und Beanstandungen der bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie die daraus resultierenden Forderungen entbinden den Karteninhaber nicht von seiner Pflicht, alle auf der monatlichen Kartenabrechnung ausgewiesenen Transaktionen und Gebühren zu bezahlen (Abschnitt 5.6).
- 5.3 Der Karteninhaber anerkennt, dass zur Deckung der in Abschnitt 5.2 beschriebenen Kontobelastung und Marge ein frei verfügbares Guthaben auf dem Konto vorhanden sein muss. Der Karteninhaber ist aus diesem Grund verpflichtet, nach der vorgenommenen Belastung gemäss Abschnitt 5.2 jederzeit ein frei verfügbares Guthaben in der Währung und in Höhe von mindestens der vertraglich vereinbarten Ausgabenlimite («**zusätzliches Kontoguthaben**») auf dem Kreditkartenkonto zu halten. Der Karteninhaber anerkennt, dass, sofern die Kreditkarte auf mehrere Währungen lautet und je nach Transaktion des Karteninhabers, die Belastung in einer Währung erfolgen kann, in der das Guthaben auf dem

Kreditkartenkonto unter Umständen nicht ausreicht, dies zu Negativzinsen führt, die dem Karteninhaber berechnet werden. Der Karteninhaber kann die Auto-Forex-Funktion aktivieren, sofern diese auf seinem Konto verfügbar ist. Alternativ und unbeschadet anderer Rechte, die Swissquote unter diesen AGB eingeräumt werden, ist Swissquote befugt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto in die Währung zu konvertieren, in der die gesamte oder ein Teil der Belastung gemäss Abschnitt 5.2 vorzunehmen ist, und eine Gebühr zu verlangen, die sich nach der Gebührenordnung (Abschnitt 8) richtet.

- 5.4 Falls nach der Belastung gemäss Abschnitt 5.2 kein zusätzliches Kontoguthaben auf dem Kreditkartenkonto vorhanden ist, wird die effektive Ausgabenlimite nicht auf die vereinbarte vertragliche Ausgabenlimite zurückgesetzt. Sobald wieder zusätzliches Kontoguthaben frei verfügbar ist, wird die effektive Ausgabenlimite erneut gemäss Abschnitt 4.3.1 oben berechnet.
- 5.5 Beträgt die effektive Ausgabenlimite null (weil kein zusätzliches Kontoguthaben verfügbar ist oder aus anderen Gründen), werden keine weiteren Transaktionen autorisiert oder verarbeitet. Ebenso werden keine Transaktionen autorisiert oder verarbeitet, die eine Überschreitung der effektiven Ausgabenlimite nach sich ziehen. **Swissquote ist jedoch in eigenem Ermessen berechtigt, Transaktionen in Verbindung mit der Verarbeitung von wiederkehrenden Dienstleistungen zu autorisieren, woraus unter Umständen eine Überschreitung (Abschnitt 7) resultieren kann.**
- 5.6 Swissquote stellt dem Karteninhaber eine monatliche Kartenabrechnung (nachfolgend «**monatliche Kartenabrechnung**») zu, die alle autorisierten und/oder verarbeiteten Transaktionen gemäss Abschnitt 2 und fälligen Gebühren gemäss Abschnitt 8 für die auf der Abrechnung genannte Rechnungsperiode (nachfolgend «**Rechnungsperiode**») enthält. Der Karteninhaber kann die monatliche Kartenabrechnung unter Umständen erst nach der Belastung des Kreditkartenkontos erhalten.

6. BELASTUNG VON PREPAID-KARTEN

- 6.1 Swissquote belastet den Betrag, den der Karteninhaber auf dem Kartenantragsformular angegeben hat, direkt dem Prepaid-Kartenkonto und schreibt ihn der Prepaid-Karte gut. Der Karteninhaber kann das Formular zur Ladung/Aufladung verwenden, um das Kartenguthaben zu erhöhen.
- 6.2 Transaktionen, welche die effektive Ausgabenlimite übersteigen, werden weder autorisiert noch verarbeitet. Ebenso werden keine Transaktionen autorisiert oder verarbeitet, die eine Überschreitung der effektiven Ausgabenlimite nach sich ziehen. **Swissquote ist jedoch berechtigt, in eigenem Ermessen Transaktionen in Verbindung mit der Verarbeitung von wiederkehrenden Dienstleistungen zu autorisieren, woraus unter Umständen eine Überschreitung (Abschnitt 7) resultieren kann.**

7. ÜBERSCHREITUNG

- 7.1 Überschreitet der Karteninhaber aus etwaigen Gründen (einschliesslich Versagen der IT oder Zahlungssysteme oder Störungen bei der Verwendung wiederkehrender

Dienstleistungen) die effektive Ausgabenlimite der Karte und kann er Transaktionen abschliessen, obwohl die effektive Ausgabenlimite null ist oder dies eine Überschreitung bewirkt (nachfolgend «**Überschreitung**»), verpflichtet sich der Karteninhaber, den Soll-Saldo unverzüglich zu decken und ausreichend Guthaben auf dem Konto bereitzustellen, damit er seinen Verpflichtungen gegenüber Swissquote nachkommen kann.

- 7.2 Im Fall einer Überschreitung ist Swissquote befugt, in eigenem Ermessen den gesamten die effektive Ausgabenlimite übersteigenden Betrag dem Konto des Karteninhabers zu belasten. Swissquote ist in diesem Zusammenhang befugt, in eigenem Ermessen den ausstehenden Betrag gegebenenfalls mit der Marge und dem vorhandenen Kontoguthaben (unabhängig von der Währung) zu verrechnen. Reicht das vorhandene Kontoguthaben nicht aus, gerät der Karteninhaber im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Depotreglements von Swissquote in Verzug. Swissquote stehen gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Depotreglement ohne vorherige Mitteilung alle Rechte und Rechtsmittel zu, unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, einschliesslich der Teil- und Gesamtliquidation von Vermögenswerten auf Konten zur Deckung der Schulden des Karteninhabers.

8. Gebühren/Umrechnungskurse

- 8.1 Swissquote berechnet dem Karteninhaber für die Karte und deren Verwendung Gebühren. Diese Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Sie sind zur Kenntnis des Karteninhabers zusammen mit dem Kartenantrag gebracht und/oder werden ihm auf eine Weise mitgeteilt, die Swissquote für angemessen hält. Die Gebühren können auch jederzeit beim Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) angefragt werden oder sind über die Internetseite von Swissquote zugänglich. Zudem werden Kosten Dritter unter Umständen weitergegeben. Beim Karteninhaber anfallende Spesen werden ebenfalls belastet.
- 8.2 **Die Gebührenordnung kann jederzeit geändert werden, in begründeten Fällen ohne vorherige Mitteilung an den Karteninhaber.** Solche Änderungen werden dem Karteninhaber auf eine Weise mitgeteilt, die Swissquote für angemessen hält. Ist der Karteninhaber mit der Änderung nicht einverstanden, steht es ihm nach der Benachrichtigung frei, das Vertragsverhältnis oder die Karte zu kündigen, unbeschadet der Verpflichtungen, die der Karteninhaber vor einer solchen Kündigung eingegangen ist.
- 8.3 Bei Fremdwährungstransaktionen, die nicht in der Kartenwährung abgerechnet werden, und/oder falls auf dem Konto kein ausreichendes Guthaben in Fremdwährung zur Deckung der ausstehenden Beträge vorhanden ist, ist Swissquote berechtigt, in eigenem Ermessen den Fremdwährungsbetrag in die Kartenwährung(en) umzurechnen, indem sie den nach Ihrer Einschätzung gültigen Wechselkurs anwendet und zusätzliche Bearbeitungsgebühren für jede Transaktion verrechnet.
- 8.4 **Kreditkartenguthaben werden nicht verzinst.**

9. Sorgfaltspflicht

- 9.1 Der Karteninhaber hat unter anderem die folgenden Sorgfaltspflichten:
- 9.1.1 Die Karte ist sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle vom Karteninhaber zu unterschreiben.
- 9.1.2 Der PIN-Code, das Passwort und die Sicherheitsmeldung für 3-D Secure (nachfolgend «**Authentifizierungsdetails**») sowie die Karte müssen sorgfältig und voneinander getrennt an sicheren Orten aufbewahrt werden. Die Karte und die Authentifizierungsdetails dürfen unter keinen Umständen Dritten offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden (z.B. Nichtabdecken der Tastatur bei der PIN-Eingabe). Die Authentifizierungsdetails dürfen nie auf der Karte notiert oder elektronisch aufgezeichnet werden (auch nicht in veränderter Form) und dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z.B. Telefonnummern, Geburtsdatum, Autokennzeichen) bestehen. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person die Authentifizierungsdetails kennt oder kennen könnte, muss sie der Karteninhaber unverzüglich ändern.
- 9.1.3 Der Karteninhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig prüfen, ob sie sich noch in seinem Besitz befindet.
- 9.1.4 Die monatliche Kartenabrechnung ist unmittelbar nach Erhalt mit den Verkaufs- und Transaktionsbelegen abzugleichen, die zu diesem Zweck aufbewahrt werden sollten. Unstimmigkeiten, insbesondere Abbuchungen aufgrund der missbräuchlichen Verwendung der Karte, sind unverzüglich dem Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) zu melden. Spätestens innert 30 Tagen ab Erhalt der jeweiligen monatlichen Kartenabrechnung ist zudem eine schriftliche Beanstandung einzureichen. Trifft der Karteninhaber nicht die in diesem Abschnitt 9.1.4 beschriebenen Massnahmen, gilt die monatliche Kartenabrechnung als genehmigt. **Ein verspäteter Widerruf kann auch dazu führen, dass die Pflicht des Karteninhabers zur Schadensminderung verletzt wird und er somit für den entstandenen Schaden verantwortlich ist.**
- 9.2 Der Karteninhaber muss jeglichen Verlust, Diebstahl, Einzug oder die missbräuchliche Verwendung der Karte, oder falls ein solcher Verdacht besteht, unverzüglich dem Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) melden. Besteht der Verdacht, dass eine kriminelle Handlung begangen wurde, muss der Karteninhaber dies unverzüglich den lokalen Behörden melden und alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die Angelegenheit aufzuklären und den Verlust oder Schaden zu begrenzen.
- 9.3 Ist die Karte gesperrt oder gekündigt, obliegt es dem Karteninhaber, alle Händler, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Onlinedienste) als Zahlungsmittel verwendet wird, über die Sperrung oder Kündigung in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt, falls die effektive Ausgabenlimite null beträgt oder für die Deckung von wiederkehrenden Dienstleistungen nicht ausreicht.
- 9.4 Abgelaufene, ungültige oder gesperrte Karten sind durch den Karteninhaber automatisch und unverzüglich unbrauchbar zu machen.
- 9.5 Erhält der Karteninhaber seine neue Karte nicht mindestens

15 Tage vor Ablauf der bisherigen Karte, so hat er dies unverzüglich dem Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) zu melden.

- 9.6 Änderungen der Angaben auf dem Kartenantrag (Name, Adresse, Kontonummer usw.) sind Swissquote unverzüglich zu melden.

10. Verantwortlichkeit/Haftung

- 10.1 **Der Karteninhaber haftet für alle Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Karte. Der Inhaber der Hauptkarte haftet gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der persönlichen Zusatz- und/oder Partnerkarte(n), selbst wenn die Inhaber dieser Karten separate monatliche Kartenabrechnungen erhalten.**

Streitigkeiten wegen Unstimmigkeiten und Beanstandungen der bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie die daraus resultierenden Forderungen müssen vom Karteninhaber direkt mit dem betroffenen Händler geregelt werden. Bei der Warenrückgabe ist vom Händler eine Gutschriftsbestätigung zu verlangen; bei der Stornierung einer Transaktion ist eine Stornierungsbestätigung zu verlangen. Streitfälle entbinden den Karteninhaber nicht von den Verpflichtungen gegenüber Swissquote und sind für Swissquote kein Grund, auf die Kontobelastung der beanstandeten Transaktion zu verzichten.

- 10.2 **Bis zum Zeitpunkt der Sperrung der Karte haftet der Karteninhaber für alle gemäss Abschnitt 2 als autorisiert geltenden Transaktionen. Der Karteninhaber trägt die alleinige Verantwortung für die Risiken, welche die missbräuchliche Verwendung der Karte durch Dritte, darunter Partner, Bevollmächtigte und im gleichen Haushalt lebende Personen, mit sich bringt. In jedem Fall haftet der Karteninhaber für alle autorisierten Transaktionen, für die er den PIN-Code und/oder sonstige ihm zur Verfügung gestellte Sicherheitsvorkehrungen verwendet.**

- 10.3 **Für Verluste oder Schäden, die aus der Verwendung der Karte(n) und/oder Authentifizierungsdetails durch Dritte entstehen, übernimmt ausschliesslich der Karteninhaber die Haftung.**

- 10.4 **Für Verluste oder Schäden, die dem Karteninhaber durch den Besitz oder die Verwendung der Karte(n) entstehen, haftet allein der Karteninhaber. Swissquote übernimmt keine Haftung, falls ein Händler die Annahme der Karte als Zahlungsmittel verweigert oder falls die Karte wegen eines technischen Defekts, einer Anpassung der Ausgabenlimite, der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder einer Sperrung nicht verwendet werden kann.**

- 10.5 Unbeschadet einer Vertragsauflösung oder Sperrung der Karte ist Swissquote befugt, in eigenem Ermessen den Karteninhaber für alle Beträge im Zusammenhang mit wiederkehrenden Dienstleistungen bis zu deren Kündigung durch den Karteninhaber zu belasten oder bis Swissquote beschliesst, Transaktionen in Verbindung mit wiederkehrenden Dienstleistungen nicht mehr zu verarbeiten.

- 10.6 **Swissquote übernimmt keine Haftung für Neben- oder Zusatzdienstleistungen, die dem Karteninhaber zur Verfügung gestellt werden, oder für Verluste oder Schäden, die durch eine Versicherungspolice gedeckt sind.**

11. Gültigkeitsdauer und Kündigung

- 11.1 Die Gültigkeit der Karte – zusammen mit ihren Neben- und Zusatzdienstleistungen – erlischt am Ende des auf der Karte eingepprägten Monats/Jahres. Dem Karteninhaber wird innert angemessener Frist eine neue Karte zugestellt, es sei denn das Vertragsverhältnis wurde gekündigt.

- 11.2 Wünscht der Karteninhaber keine neue Karte und auch keine neue(n) persönliche(n) Zusatz- und/oder Partnerkarte(n), hat er dies Swissquote mindestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist Swissquote befugt, in eigenem Ermessen die Jahresgebühr für die Karte(n) gemäss Gebührenordnung zu belasten.

- 11.3 **Der Karteninhaber oder Swissquote kann die Karte ohne Angabe von Gründen jederzeit sperren lassen und/oder das Vertragsverhältnis in Verbindung mit der Karte kündigen.**

- 11.4 **Mit der Kündigung werden alle ausstehenden Beträge der Karte(n) automatisch zur Zahlung fällig. Swissquote ist befugt, das Konto mit allen ausstehenden Beträgen zu belasten.**

- 11.5 Nach der Kündigung hat der Karteninhaber die Karte und die persönliche(n) Zusatz- und/oder Partnerkarte(n) unverzüglich und unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr.

- 11.6 Swissquote verlangt für die Ausstellung einer Ersatzkarte und/oder eines PIN-Ersatzes eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung (Abschnitt 8).

12. Verarbeitung und Offenlegung von Daten/Einbezug Dritter

- 12.1 Der Karteninhaber erklärt sich einverstanden, dass Händler Transaktionsdaten an den Kartenaussteller Swissquote, deren Kartenverarbeiter SIX Payments Services (Europe) AG in Luxemburg, die SIX Payments Services AG und NID AG in der Schweiz über das globale MasterCard Netzwerk übermitteln können, selbst wenn die Transaktionen in der Schweiz abgeschlossen wurden.

- 12.2 **Swissquote und deren Vertreter, Auftragnehmer, Dienstleistungsanbieter und/oder Agenten sind berechtigt, zur Erbringung von Kartendienstleistungen, zu Marktforschungszwecken, zur Qualitätssicherung sowie zur Entwicklung oder Bereitstellung von weiteren Produkten und Dienstleistungen für den Karteninhaber Vertrags- und Transaktionsdaten zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden.** Die folgenden Daten werden gewöhnlich verarbeitet: Angaben zum Karteninhaber, Konto, Kartentransaktionen und Zusatzdienstleistungen. Der Karteninhaber kann Angebote und Mitteilungen über Produkte und Dienstleistungen von Swissquote jederzeit abbestellen. Dies ist dem Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) mitzuteilen.

- 12.3 **Swissquote kann Daten über den Karteninhaber, die Karte, die Verwendung der Karte, die Kartentransaktionen sowie Neben- und Zusatzleistungen in Verbindung mit der Karte sammeln, um damit Konsumenten-, Transaktions- und Kundenprofile für Zwecke zu erstellen, zu analysieren und zu verarbeiten, die nach geltendem Recht und den vorliegenden AGB jeweils zulässig sind.**

12.4 Swissquote kann im Rahmen des Kartenangebots Dienstleistungen von Dritten in der Schweiz oder im Ausland (einschliesslich Länder, deren Datenschutzbestimmungen nicht den Schweizer Standards entsprechen) nutzen. Der Karteninhaber anerkennt insbesondere, dass SIX Payments Services (Europe) AG in Luxemburg, die SIX Payments Services AG und NID AG in der Schweiz, die bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Karten für Swissquote übernehmen, und deren Vertreter, Auftragnehmer, Dienstleistungsanbieter und/oder Agenten (z.B. die Kartenherstellung) Zugang zu den Daten des Karteninhabers erhalten, soweit dies zur sorgfältigen Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

12.5 Die internationale Kartenorganisation (MasterCard International) und deren Auftragnehmer, die für die Verarbeitung der Kartentransaktionen zuständig sind, erhalten nur Kenntnis von den relevanten Transaktionsdaten (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Ablaufdatum, Transaktions- und Rechnungsbetrag, Buchungs- und Rechnungsdatum sowie Informationen zum Händler). In bestimmten Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Automiete, Kauf von Benzin) kennen sie auch den Namen des Karteninhabers oder der Person, für welche die Transaktion durchgeführt wurde.

12.6 **Swissquote ist befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Karteninhaber im Hinblick auf die Karten oder dazugehörige individuelle Rechte und/oder Pflichten an Dritte (einschliesslich SIX Payment Services [Europe] AG in Luxemburg) in der Schweiz und im Ausland (einschliesslich Länder, deren Datenschutzbestimmungen nicht den Schweizer Standards entsprechen) zu übertragen und/oder die Übertragung anzubieten, z.B. für den Zahlungseinzug oder für Verbriefungen.** Swissquote gewährt im Rahmen dieser Übertragung oder des Angebots zur Übertragung solchen Dritten unter Umständen, soweit erforderlich, Zugang zu den Daten des Karteninhabers und der Karte. Der Karteninhaber ermächtigt Swissquote ausdrücklich dazu und erklärt sich damit einverstanden und verzichtet, soweit erforderlich, auf das Bankgeheimnis und/oder die Geheimhaltungspflicht.

12.7 Swissquote ist befugt, dem Karteninhaber Meldungen über Kartenbetrug an die von ihm angegebene Mobilfunknummer zu senden.

13. Bonusprogramm

13.1 Alle Kreditkarten können an einem Bonusprogramm teilnehmen. Einzelheiten dazu werden dem Karteninhaber auf eine Weise mitgeteilt, die Swissquote für angemessen hält, oder auf Anfrage des Karteninhabers beim Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14).

13.2 Swissquote kann die Bedingungen des Bonusprogramms jederzeit ohne vorherige Mitteilung anpassen. Die Verfügbarkeit des Bonusprogramms kann von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Swissquote kann das Bonusprogramm zudem jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise beenden. In diesem Fall verfällt der Anspruch des Karteninhabers auf Leistungen aus dem Bonusprogramm.

14. Payment Card Service Helpdesk

14.1 Die Informationsstelle für Zahlkarten («Payment Card Service Helpdesk») steht dem Karteninhaber auf Best-Effort Basis für Angelegenheiten rund um die Ausgabe und die Verwendung von Kreditkarten unter der Telefonnummer +41 58 721 93 93 (24-Stunden-Dienst für Kartensperrungen) zur Verfügung. Der Payment Card Service Helpdesk wird von der SIX Payments Services AG in der Schweiz und SIX Payment Services (Europe) AG in Luxemburg oder jedem anderen von Swissquote gewählten Auftragnehmer betrieben.

14.2 **Swissquote ist befugt, aber nicht verpflichtet, die gesamte Kommunikation mit dem Payment Card Service Helpdesk zu Beweis-, Qualitätssicherungs- oder Ausbildungszwecken aufzuzeichnen, zu speichern und zu verarbeiten.**

15. Weitere Bestimmungen

15.1 Swissquote ist berechtigt, diese AGB (einschliesslich Gebührenordnung usw.) jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Karteninhaber auf eine Weise mitgeteilt, die Swissquote für angemessen hält. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung schriftlich widerspricht, auf jeden Fall jedoch, wenn die Karte nach der Änderungsmitteilung erstmals verwendet wird. Im Fall eines Widerspruchs oder falls der Karteninhaber sich mit Swissquote nicht einigen kann, steht es dem Karteninhaber frei, die Karte vor Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschliesslich Schweizerischem Recht, ohne Rücksicht auf Konflikte zwischen gesetzlichen Bestimmungen. Erfüllungsort, Betreuungsort für alle Karteninhaber, einschliesslich solcher mit Domizil im Ausland, und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ist Gland, Schweiz. Die Bank ist jedoch befugt, ihre Rechte auch vor einem zuständigen Gericht am Domizil des Karteninhabers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.